



# **JEEP-CLUB SWITZERLAND**

## **STATUTEN**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 13. April 1991  
und sind gültig seit dem 25. April 2009.

# **JEEP CLUB SWITZERLAND**

## **Art. 1 – Name**

Unter dem Namen Jeep Club Switzerland, abgekürzt JCS, besteht im Sinne von Art. 60 bis 79 ZGB eine politisch und konfessionell neutrale Vereinigung.

## **Art. 2 – Organisation**

- a) Der JCS besteht aus:
  - einem Vorstand, dessen Mitglieder aus den einzelnen Sektionen stammen
  - einem Präsidenten
  - einzelnen regionalen Sektionen, die von einem Obmann geleitet werden
- b) Der Sitz des JCS ist beim jeweiligen Präsidenten
- c) Mit Zustimmung des Vorstandes können sich regionale Gruppen bilden, zusammenschliessen oder auflösen.
- d) Die Sektionen organisieren ihre Anlässe üblicherweise selbst, haben aber vom Vorstand festgelegte Daten überregionaler Veranstaltungen zu berücksichtigen.

## **Art. 3 – Begriff**

Als Jeep gelten, beginnend mit den Typen MB und GPW, alle Jeep Fahrzeuge die diesen geschützten Namen zu recht tragen.

## **Art. 4 – Zweck/Ziel**

Der JCS bezweckt:

- als Hauptziel die Erhaltung der Jeep-Veteranen in gepflegtem, betriebsbereitem und möglichst originalgetreuen Zustand.
- den Zusammenschluss der in der Schweiz wohnhaften Jeepfahrer, unterteilt in drei Kategorien:
  - Kategorie 1 alle Jeeps bis und mit CJ—3B
  - Kategorie 2 ab CJ-5 (geländegängige Modelle)
  - Kategorie 3 übrige Jeep-Fahrzeuge
- Pflege der Kameradschaft, gemeinsame Ausfahrten, Geländefahrten und andere Veranstaltungen.
- Austausch von Erfahrungen technischer Art und gegenseitige Hilfe bei der Beschaffung von Originalteilen.

## **Art. 5 – Beziehungen**

Der JCS kann sich mit der Zustimmung der GV nationalen und internationalen Verbänden anschliessen. Seine Selbständigkeit muss gewahrt bleiben.

## **Art. 6 – Mitgliedschaft**

Der JCS umfasst:

- Aktivmitglieder der drei Fahrzeugkategorien
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

## **Art. 7 – Aufnahme**

Voraussetzung für die Aufnahme als Aktivmitglied ist der Besitz eines Jeeps der dem Ziel des JCS entspricht.

Die Anmeldung für Aktiv- und Passivmitglieder erfolgt mittels schriftlichem Aufnahmegesuch.

Der Vorstand entscheidet anlässlich seiner nächsten Sitzung über die Aufnahme des Gesuchstellers. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

## **Art. 8 – Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich in hervorragender Weise um den Club oder um das Jeep-Wesen verdient gemacht hat. Das Ehrenmitglied wird von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt.

## **Art. 9 – Pflichten der Mitglieder**

Pflicht für alle Mitglieder ist, die Ziele des JCS anzustreben, bzw. zu unterstützen und mit ihrem Verhalten das Image des Jeeps zu pflegen.

Weitere Pflichten:

- Adressänderungen oder Fahrzeugwechsel sind sofort dem Vorstand zu melden.
- Bei sämtlichen Veranstaltungen sind die Vorschriften der Eidgenössischen Strassenverkehrsordnung einzuhalten.
- Jedes Mitglied soll am Jeep das Abzeichen des Clubs führen.

## **Art. 10 – Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlöscht durch den Austritt oder durch Ausschluss.

- Austrittserklärungen können dem Vorstand jederzeit schriftlich eingereicht werden, der Austretende hat jedoch allen statuarischen Verpflichtungen für das laufende Jahr nachzukommen.
- Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden:
  1. Wenn es die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse der Organe missachtet.
  2. Wenn es durch sein Verhalten die Interessen und das Ansehen des Clubs gröblich verletzt.
- Automatisch ausgeschlossen wird, wer seinen finanziellen Verpflichtungen dem Club gegenüber nicht nachgekommen ist.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf ein allenfalls vorhandenes Vermögen des Clubs.

## **Art. 11a – Rechte der Aktiv- und Ehrenmitglieder**

Diese haben folgende Rechte:

- Teilnahme an der Generalversammlung
- Stimm- und Wahlrecht
- Antragsrecht an die Generalversammlung
- Recht zur Teilnahme an allen Clubveranstaltungen

## **Art. 11b – Rechte der Passivmitglieder**

Diese haben folgende Rechte:

- Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht
- Sie können an allen Veranstaltungen oder Ausfahrten als Gäste teilnehmen.
- Sie erhalten auf Wunsch die JCS-Revue

## **Art. 12. – Mitgliederbeitrag**

Aktiv- und Passivmitglieder zahlen einen jährlichen Clubbeitrag, dessen Höhe von der GV festgelegt wird, der aber maximal Fr. 150.-- betragen darf. Ehrenmitglieder oder Vorstandsmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.

## **Art. 13 – Finanzen**

Die Einnahmen des JCS bestehen aus:

- Aufnahmegebühren
- Aktiv- und Passivmitgliederbeiträgen
- Schenkungen
- übrige Einnahmen

Die Mitgliederbeiträge werden durch den Kassier eingezogen. Sitzungsgelder werden nicht entrichtet, jedoch die entstandenen Spesen dem Vorstand vergütet.

## **Art. 14 – Haftung**

Für die Verpflichtungen des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Eine Haftung der Mitglieder besteht nur im Rahmen der statuarischen Mitgliederbeiträge.

## **Art. 15 – Organe**

Die Organe des Clubs sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Kommissionen
- Revisoren
- Delegierte

## **Art. 16 – Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des JCS und findet jeweils vor Ende April statt. Eine ausserordentliche GV wird einberufen, wenn dies der Vorstand oder mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

## **Art. 17 – Anträge der Mitglieder**

Anträge der Mitglieder müssen mindestens drei Wochen vor der GV schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.

## **Art. 18 – Abstimmung**

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, Die Abstimmungen und Wahlen können mit offenem Handmehr oder geheim durchgeführt werden. Bei offenen Abstimmungen hat der Präsident den Stichentscheid. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen wenn dies von einem wertet der Stimmberechtigten verlangt wird.

## **Art. 19 – Präsident**

Der Präsident wird von da GV gewählt. Er vertritt den JCS gegenüber Dritten. Er ist für die Einhaltung der Statuten verantwortlich. Er leitet die GV und die Sitzungen des Vorstandes. Er kann an den Sitzungen aller Organe mit beratender Stimme teilnehmen.

## **Art. 20 – Vorstand**

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ, er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wird von der GV gewählt und konstituiert sich selbst.

Die Funktionen sind:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Mitglieder der Technischen Kommission
- Sektionsleiter
- Aktuar
- Redaktor der Jeep-Club-Revue

Ausser dem Präsidium können alle Funktionen in Personalunion geführt werden.

Aufgaben des Vorstandes sind zusätzlich:

- Führung einer Kartei der Mitgliederfahrzeuge
- Information der Mitglieder in geeigneter Form

## **Art. 21 – Wahlen**

Wahlen finden alle zwei Jahre statt. Präsident, Vorstandsmitglieder und Revisoren sind wieder wählbar.

## **Art. 22 – Rechnungsrevisoren**

Die zwei Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und an der GV über das Ergebnis schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten

## **Art. 23 – Kassier**

Der Kassier verwaltet die Finanzen des JCS. Er schliesst die Rechnung auf Ende des Geschäftsjahres ab und erstattet dem Vorstand Bericht.

#### **Art. 24 – Mitglieder der Technischen Kommission**

Sie sind verantwortlich für alles Technische, sei es Beratung, Hilfe bei Veranstaltungen, Organisation von Anlässen, Kursen, Gelände und Geschicklichkeitsfahrten, Pannenhilfe, etc.

#### **Art. 25 – Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres.

#### **Art. 26 – Statutenänderung**

Einzelne Artikel oder die Gesamtstatuten können geändert werden, wenn an der GV einem dahingehenden Antrag von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt wird.

#### **Art. 27 – Auflösung**

Der JCS kann aufgelöst werden, wenn an einer zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung 3/4 aller stimmberechtigten Anwesenden die Auflösung beschliessen.

#### **Art. 28 – Aktivenüberschuss**

Im Falle der Auflösung wird ein eventueller Aktivenüberschuss unter den Aktiv- und Ehrenmitgliedern verteilt.

#### **Schlussbestimmungen:**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 13. April 1991 und treten am 25. April 2009 in Kraft.

Franz Bättschmann  
Präsident

Patrick Schwab  
Vizepräsident

25. April 2009, der Aktuar Patrick Ulrich